

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 27. April 2023

Nr. 18

<i>Inhalt</i>	Seite
Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.04.2023	1460
Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster - März 2023	1465

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/18
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Auswahlordnung
für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.04.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 7, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ³Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁴Die Bewerber*innen müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweise über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1b Hebammengesetz
 2. Gesundheitszeugnis, das bei Einreichung nicht älter als drei (3) Monate sein darf
 3. Nachweise über absolvierte praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch) in einem zeitlichen Umfang von mindestens 154 Stundengemäß § 3 Abs. 1
 4. Gegebenenfalls Nachweise über absolvierte praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch) gemäß § 6
 5. Gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1
- (2) Der Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung gemäß Abs. 1 Nr. 1 Variante 3 kann nur berücksichtigt werden, soweit die Bewerber*innen nach Erwerb des Abschlusses mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig waren.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang**§ 3****Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Neben den gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis über absolvierte praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch) in einem zeitlichen Umfang von mindestens 154 Stunden. ²Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ³Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht.
- (2) Ein*e Bewerber*in hat keinen Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft, wenn sie*er eine Prüfungsleistung der staatlichen Prüfung zum Erlangen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder eine Prüfungsleistung im Rahmen des Studiums der (angewandten) Hebammenwissenschaft oder (angewandten) Hebammenkunde endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen, Beteiligung am Zulassungsverfahren

- (1) Das Studierendensekretariat stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.
- (2) ¹Die zugangsberechtigten Bewerber*innen werden am Zulassungsverfahren beteiligt. ²Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einem*r Bewerber*in als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird vom zuständigen Ministerium per Verordnung festgelegt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die im Rahmen der Zulassungsbeschränkungen bestehende Anzahl an Plätzen nicht, wird jede*r Bewerber*in zugelassen.
- (3) Jede*r zugelassene Bewerber*in muss bis 4 Wochen nach Studienplatzannahme ein eintragsfreies polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate sein darf, im Original beim Studierendensekretariat einreichen.

§ 6

Auswahlverfahren

Erbringt ein*e Bewerber*in den Nachweis über praktische Tätigkeiten in hebammenspezifischen Tätigkeitsfeldern der Geburtshilfe (klinisch und/oder außerklinisch) in einem zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens 308 Stunden (zusätzlich zu den verpflichtenden 154 Stunden gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 mindestens weitere 154 Stunden), so verbessert dies die Abiturnote um 0,2.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Studiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch den*die Rektor*in bekanntgegeben.
- (2) ¹Wird ein*e Bewerber*in aufgrund fehlender Zugangsvoraussetzungen nicht zum Studium zugelassen, so erhält sie*er einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Einschreibung erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses eines Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung durch der*die Bewerber*in mit einer vertraglich kooperierenden Praxiseinrichtung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat ein*e Bewerber*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind dem*der Bewerber*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist dem*der Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Zugleich tritt die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.04.2022 (AB 15/2022) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.04.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



Beitragsordnung

des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

März 2023

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Münster hat gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Art. 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Studierendenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der
 - Universität Münster
 - Fachhochschule Münster
 - Kunstakademie Münster
 - Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münsterein Sozialbeitrag gemäß § 12 Abs. 5 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder zivilen Ersatzdienstes, sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist. Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67 a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen.
- (3) Weiterbildungsstudierende im Sinne des § 62 Abs. 3 HG sind, sobald sie immatrikuliert sind, sozialbeitragspflichtig.



Studierendenwerk Münster

- Beitragsordnung Stand 03/2023 -
- Seite 2 -

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag in Höhe von derzeit 99,34 Euro je Studierendem im Semester wird zum Wintersemester 2023/24 um insgesamt 20,66 Euro auf 120,00 Euro erhöht.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
- mit der Einschreibung
 - Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierenden eingeschrieben sind, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster wird den in § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung aufgeführten Hochschulen/Einrichtungen zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Januar 2018, außer Kraft.

Münster, im März 2023

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Fabian Bremer

Geschäftsführer
Dr. Christoph Holtwisch